

Richtlinie des Landkreises Emsland zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Der Landkreis Emsland fördert das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewältigung von Alltagsaufgaben innerhalb der emsländischen Gesellschaft. Für Bürgerinnen und Bürger, die von diesem Engagement des Landkreises Emsland überzeugt sind und Interesse daran haben, als Senioren- oder Pflegebegleiter/in, als Wohnberater/in oder als Integrations- oder Ehrenamtslotse/-lotsin oder in sonstiger Weise für den Landkreis Emsland ehrenamtlich tätig zu werden, gelten folgende Regelungen:

1. Qualifizierung

Der Landkreis Emsland organisiert geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für die ehrenamtliche Übernahme der genannten Tätigkeiten. Soweit mit der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen Fahrtkosten verbunden sind, werden diese nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Ferner wird eine Bewirtung gegeben oder es werden Bewirtungskosten in angemessenem Umfang übernommen.

2. Vereinbarung

Mit den Bürgerinnen und Bürgern wird eine Vereinbarung über das ehrenamtliche Engagement geschlossen. Die Vereinbarung ist Grundlage der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Landkreis Emsland. In ihr wird unter anderem festgelegt, dass die Empfehlungen des Landes Niedersachsen/Landkreises Emsland bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten sind.

3. Ausweis/Visitenkarte

Die Berechtigung zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Landkreis Emsland wird bei Bedarf durch einen Ausweis nachgewiesen. Daneben kann der/die ehrenamtlich Tätige mit einer Visitenkarte auf seine/ihre Tätigkeit für den Landkreis Emsland aufmerksam machen. Ausweis und Visitenkarte werden vom Landkreis Emsland gestellt.

4. Entschädigung von Aufwand und Kosten

Für Tätigkeiten im ehrenamtlichen Einsatz werden vom Landkreis Emsland keine Kosten übernommen.

5. Versicherungsschutz

Grundsätzlich gilt der gesetzliche oder private Versicherungsschutz auch für den ehrenamtlichen Einsatz. Für den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz kann ergänzend (subsidiär) der vom Land Niedersachsen mit der Versicherungsgruppe Hannover abgeschlossene Rahmenvertrag für Ehrenamtliche in Niedersachsen in Anspruch genommen werden.

6. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Für allgemeine Fragen rund um die ehrenamtliche Tätigkeit ist innerhalb der Kreisverwaltung der Ehrenamtsservice zuständig. Die Betreuung in Fachfragen geschieht durch die Ansprechpersonen in den jeweiligen Fachbereichen.

7. Anerkennung der Ehrenamtlichkeit

Der Wert des ehrenamtlichen Engagements für die Allgemeinheit wird vom Landkreis Emsland in geeigneter Weise in öffentlicher Form gewürdigt. Neben dieser Form ist aber auch die Gestaltung einer Anerkennungskultur durch Dankschreiben oder Dankurkunden sowie aus besonderem Anlass durch kleinere Geschenke zu fördern.

Meppen, 08.03.2010

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat